

Satzung vom 05.06.2017:

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fördererkreis historischer Grabstätten Mannheim e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinssitz ist Mannheim.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung beim Erhalt, der Pflege und der Restaurierung der in den Mannheimer Friedhöfen befindlichen historischen Grabstätten. Dies gilt auch für künstlerisch und handwerklich interessante Grabmale. Weiterhin wird durch deren Dokumentation u. a. zum Erhalt der Friedhofskultur Mannheims beigetragen.

Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stadtgeschichte. Durch die Arbeit des Vereins werden die stadthistorischen Forschungen und die Vermittlung von deren Ergebnissen an die Öffentlichkeit unterstützt.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Hilfsmaßnahmen zur Rettung historisch bedeutender sowie künstlerisch und handwerklich wertvoller Grabmale,
- 2) Herausgabe allgemein bildender Medien, wie zum Beispiel Beiträge zu Zeitschriften, Zeitungen, Bücher und Internet sowie Erläuterungen zu den Grabmalen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zahlungen oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Vergünstigungen bevorzugt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag;
- 2) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres;
- 3) durch Ausschluss aus wichtigem Grund mit dem Tage des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seine Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Vereinsmittel – Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- 1) Mitglieder-Jahresbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Natürliche Personen können durch Vorstandsbeschluss von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- 2) Stiftungen und Spenden, Beihilfen und sonstige Zuwendungen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher,

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht mit gleichzeitiger Rechnungslegung des Vorstandes unter Vorlage eines mit dem Bestätigungsvermerk von 2 Prüfern/Prüferinnen versehenen Berichts entgegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

§9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauern von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der Stellvertreter(in), dem/ der Schatzmeister(in), dem/ der Schriftführer(in) und bis zu 5 Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Weiterhin werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer(innen) sowie ein(e) Ersatzkassenprüfer(in) gewählt.

Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, welche nach § 26 BGB eingetragen werden. Jeder der eingetragenen Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet, soweit es sich nicht um reine Geschäftsbedürfnisse handelt, der Vorstand.

§10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung erschienenen Mitglieder des betreffenden Organs gefasst. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt vom/ von der Schriftführer(in) und dem/ der Versammlungsleiter(in) unterzeichnet.

§11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadt Mannheim zu, mit der Bestimmung, dieses Vermögen ausschließlich im Sinne der Bestrebungen des Vereins zu verwenden.